



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 4. Okt. 1988

Nr. 1363

Staatsarchiv Thurgau

Nr. 3'00'745

Zonenplan/Stadt Frauenfeld/Genehmigungsgesuch

1. Am 7. April 1987 genehmigte der Regierungsrat die revidierte Ortsplanung der Stadt Frauenfeld mit wenigen Vorbehalten und Sistierungen. Gemäss Ziffer 7 lit. a des Dispositives des Beschlusses wurde das Genehmigungsverfahren betreffend Zonenzuweisung der Parzelle Nr. 165 sistiert. Dieses Vorgehen drängte sich auf, weil zur Behandlung des Rekurses durch das Baudepartement und für das regierungsrätliche Genehmigungsverfahren ein Gutachten über die Grundwasserverhältnisse erstellt werden musste. Nachdem dieses nun vorliegt, steht einer Wiederaufnahme des Zonenplangenehmigungsverfahrens betreffend die obgenannte Parzelle nichts mehr im Wege.
2. Im rechtskräftigen Kantonalen Richtplan ist die Parzelle Nr. 165 einerseits als Naturschutzgebiet und andererseits als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Der Weiher selbst ist im Sinne eines Zwischenergebnisses in der Liste der Naturschutzgebiete aufgeführt. Die Parzelle Nr. 165 ist überdies Teil eines Grundwassergebietes (Ausgangslage, Kantonaler Richtplan). Die in der Karte des Kantonalen Richtplanes als Ausgangslage dargestellten Grundwassergebiete dienen als Hilfsmittel für die räumliche Koordi-

KOPIE

nation. Der entsprechende Planungsgrundsatz lautet, dass die Grundwasservorkommen zu erhalten und zu schützen sind. Der Schutz hat die Ausdehnung, Reinheit und Mächtigkeit zu umfassen. Dem Gutachten ist unter anderem zu entnehmen, dass bezüglich der Nutzung des Baggerweihers aus hydrogeologischer Sicht eine Wiederauffüllung mit sauberem Aushubmaterial wie auch eine Erhaltung des offenen Weihers als Biotop möglich sei, ohne dass mit einer nennenswerten qualitativen Beeinträchtigung des Grundwassers im allgemeinen oder der Beeinträchtigung von bestehenden oder zukünftigen Fassungen im speziellen gerechnet werden muss. Im Falle der Offenhaltung des Weihers besteht nach Auffassung des Gutachters keine Verschmutzungsgefahr für das Grundwasser. Mit der Zuweisung der Parzelle Nr. 165 zur Freihaltezone und Naturschutzzone wird den Festsetzungsvorgaben des Kantonalen Richtplans Rechnung getragen. Aufgrund des Gutachtens lässt sich die Offenhaltung des Weihers verantworten. Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass das Baudepartement die Verfügung des kantonalen Amtes für Umweltschutz und Wasserwirtschaft vom 19. November 1970 betreffend Wiederauffüllung des Weihers logischerweise und zeitgleich mit diesem Beschluss zu widerrufen gedenkt. In einem nächsten Schritt wird es Aufgabe der Gemeinde sein, namentlich die Gestaltung, die Nutzung und den Unterhalt des Naturschutzgebietes und des Weihers zu regeln. In diesem Zusammenhang ist auf die entsprechende Kompetenz des Stadtrates gemäss Art. 45 Abs. 6 BauR hinzuweisen. Die von der Gemeinde Frauenfeld getroffene Zonenzuweisung der Parzelle Nr. 165 ist zweckmässig. Somit steht auch in materieller Hinsicht einer Genehmigung nichts entgegen.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

- 1- Die Zuweisung der Parzelle Nr. 165 zu Naturschutzzone, Freihaltezone und Gewässer des im Rahmen der Urnenabstimmung vom 8. Juni 1986 beschlossenen Zonenplans der Stadt Frauenfeld wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Frauenfeld, 8500 Frauenfeld
 - Grundbuchamt Frauenfeld, 8500 Frauenfeld
 - Baudepartement
 - Meliorationsamt
 - Kantonsforstamt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumplanung (3) unter Beilage eines Zonenplans mit gelöschtem Sistierungsvermerk betreffend die Parzelle Nr. 165 sowie der übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER



Maurer